



Kosteninformation zur Kurzzeit- und Verhinderungspflege

Caritaszentrum für Wohnen, Pflege und Beratung
Haus St. Veronika

Husener Str. 89
33100 Paderborn
Telefon: 05251/ 16195-0
Fax: 05251/ 16195-99

www.caritas-pb.de
az-veronika@caritas-pb.de



In der Kurzzeit- und Verhinderungspflege gelten folgende Bestimmungen bezüglich Kostenübernahme, Privatleistungen und Kostenerstattungen:

Verhinderungspflege

Ein Anspruch auf Verhinderungspflege besteht, wenn der Pflegebedürftige mindestens 6 Monate den Pflegegrad 2 innehat.

Kostenvorbehalt

Liegt noch kein Begutachtungsbefund und keine Vorabestufung in einen Pflegegrad vor, werden die Kosten zunächst unter dem Vorbehalt einer Rechnungskorrektur, nach Pflegegrad 0 (kein) abgerechnet. Bei Pflegegrad 0 (kein) bestehen keinerlei Ansprüche gegenüber anderen Kostenträgern, eine Ausnahme entsteht bei Erhalt von Leistungen gem. § 39c SGB V.

Ab Pflegegrad 2 werden die pflegebedingten Kosten direkt mit der Pflegekasse abgerechnet, Unterkunft und Verpflegung und jeweilige Restbeträge sind privat zu tragen.

Entlastungsbetrag

Personen mit einem Pflegegrad 1 bis 5 haben Anspruch auf Entlastungspflege nach § 45b SGB XI in Höhe von mtl. 125,00 €. Kosten für Unterkunft und Verpflegung, sowie pflegebedingte Restkosten aus der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege können durch den Entlastungsbetrag mitfinanziert werden.

Für die Erstattung dieser Kosten muss die Eigenanteilsrechnung bei der jeweiligen Pflegekasse eingereicht werden.

Investitionskosten

Die Investitionskosten in Höhe von zurzeit 13,32 € werden ab dem Pflegegrad 1 vom jeweiligen Kreis übernommen (gilt für NRW), jedoch max. für 28 Tage in der Kurzzeitpflege und max. 28 Tage in der Verhinderungspflege.

Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen

Es können Hilfen zum Lebensunterhalt in Einrichtungen gem. § 35 SGB XII und Hilfen zur Pflege gem. § 61 SGB XII während der Kurzzeitpflege durch das Sozialamt gewährt werden. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Kreis Paderborn unter der Telefonnummer 05251/308500.

Telefon

Sollten Sie ein Telefon wünschen, berechnen wir als Tagespauschale 0,50 €.

Umseitig finden Sie eine Kostenübersicht für die verschiedenen Pflegegrade.

Kostenübersicht

Stand: 01.01.2023

Kurzzeitpflege/ Verhinderungspflege	pflegebedingte Kosten/ Tag *	Unterkunft und Verpflegung/ Tag	Investitions- kosten	Tagessatz
Pflegegrad 0 (kein)		54,38 €	13,32 €	157,83 €
Pflegegrad 1	90,13 €	54,38 €	13,32 €	157,83 €
Pflegegrad 2	94,58 €	54,38 €	13,32 €	162,28 €
Pflegegrad 3	99,04 €	54,38 €	13,32 €	166,74 €
Pflegegrad 4	103,49 €	54,38 €	13,32 €	171,19 €
Pflegegrad 5	107,95 €	54,38 €	13,32 €	175,65 €

* Pflegeausbildungsumlage in Höhe von 5,48 € / tgl. enthalten
 Maximale Anspruchstage im Jahr je 28 Tage Kurzzeitpflege und 28 Tage Verhinderungspflege

**Der maximale Pflege-
betrag ist ausgeschöpft:**

Kurzzeitpflege
 Jahresbudget: 1.774 €

Verhinderungspflege
 Jahresbudget: 1.612 €

in Pflegegrad 2	bei 19 Tagen mit Zuzahlung 23,02 €	bei 18 Tagen mit Zuzahlung 90,44 €
in Pflegegrad 3	bei 18 Tagen mit Zuzahlung 8,72 €	bei 17 Tagen mit Zuzahlung 71,68 €
in Pflegegrad 4	bei 18 Tagen mit Zuzahlung 88,82 €	bei 16 Tagen mit Zuzahlung 43,84 €
in Pflegegrad 5	Bei 17 Tagen mit Zuzahlung 61,15 €	bei 15 Tagen mit Zuzahlung 7,25 €